

Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle

a) PfQK müssen Ihre Spezialfortbildung der WPK regelmäßig nachweisen

- Nach § 136 Abs. 3 WPO ist der erste Nachweis der speziellen Fortbildung nach § 57a Abs. 3a Satz 2 Nr. 4 WPO spätestens **bis zum 16.06.2019** zu führen, d.h. der WPK einzureichen. Nachzuweisen sind 24 Einheiten á 45 Min. in den letzten 3 Jahren. Dies muss dann individuell alle drei Jahre wiederholt werden.
- Die **Registrierung als PfQK** kann **widerrufen** werden, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung als PfQK entfallen sind (§ 57a Abs. 3a WPO). Dies gilt u.a. auch dann, wenn der PfQK in den letzten drei Jahren keine spezielle Fortbildung in der QK nachweisen kann.
- **Fristablauf für die Spezialfortbildung in Zeiten von Corona?** In der FAQ-Liste der WPK (www.wpk.de/corona-virus/; ferner WPK Magazin 2/2020, S. 8) zur Corona-Krise wird diese Frage beantwortet: Die KfQK hat beschlossen, dass PfQK, die aufgrund der Absage oder Verlegung einer speziellen Fortbildungsveranstaltung unverschuldet nicht zeitgerecht ihrer Fortbildungsverpflichtung nachkommen können, diese innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf ihres (individuellen) Dreijahreszeitraums nachholen können. Diese nachgeholt Fortbildung wird dem dann bereits abgelaufenen Dreijahreszeitraum angerechnet. Sie kann dann allerdings nicht mehr für den sich anschließenden Dreijahreszeitraum berücksichtigt werden.

b) Unser Seminarangebot zur Spezialfortbildung für bereits registrierte PfQK

Das eintägige Seminar bzw. Webinar (update mit Fallstudie) richtet sich speziell an PfQK, die sich **regelmäßig einmal pro Jahr** updaten lassen möchten. Es ist von der WPK als Spezialfortbildung mit 8 Einheiten á 45 Min. anerkannt (letztes Schreiben der WPK vom 10.02.2021).

Referent: WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr, reg. PfQK (er hat selbst über 180 QK durchgeführt).

Seminargebühr für Präsenzveranstaltungen (inkl. Seminarordner und Verpflegung):

€ 490, ab 2. Teiln. € 450, jeweils zzgl. USt.

Seminargebühr für Webinare (ohne Seminarordner und Verpflegung):

€ 400 zzgl. USt pro Teilnehmer.

Termine: siehe im Fortbildungsüberblick 2021

c) Gliederung des eintägigen Seminars bzw. Webinars (Aktualisierung vorbehalten)

A. Das System der Qualitätskontrolle

- Aktuelles vorab - was ist neu (2018 - 2021)?
- Die Satzung für Qualitätskontrolle (neue SaQK vom 04.12.2019)
- Die Hinweise der KfQK zur Qualitätskontrolle
- Tätigkeitsbericht der KfQK sowie Hinweise hierzu im WPK Magazin
- Bedeutsame Themen im QK-Verfahren

B. Das Qualitätssicherungssystem der Praxis als die Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle

- Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem (Sollsystem)
- IDW QS 1 (Stand: 09.06.2017)
- Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines QSS kleiner Praxen (Stand: 10.02.2021)

C. Durchführung der Qualitätskontrolle und Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle

- Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit der Auftragsabwicklung (Hinweise der KfQK vom 20.08.2020 / 05.10.2016)
- IDW PS 140 n.F., IDW PH 9.140 und Hinweis der KfQK zur Durchführung und Dokumentation einer QK (Stand: 01.09.2020)
- Der Qualitätskontrollbericht (Hinweis der KfQK vom 01.09.2020)
- Fallstudie mit Arbeitshilfen (⇒ 10 Prozessschritte)
 1. Auftragsannahmeprozess und Informationsgewinnung
 2. Auftragsplanung (Risikoorientierung, Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramm)
 3. Beurteilung der Praxisorganisation
 4. Beurteilung der Abwicklung von Aufträgen
 5. Beurteilung der Nachschau
 6. Ableitung des Prüfungsurteils (Würdigung aller Prüfungsfeststellungen, Prüfungshemmnisse)
 7. Sonderprüfungen, Folgeprüfungen (insb. bei zuvor erteilten Maßnahmen durch die KfQK)
 8. Schlussbesprechung und Dokumentation
 9. Qualitätskontrollbericht
 10. Qualitätssicherung bei der QK (Berichtskritik / Nachschau)